

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Dr. Wilhelm Kast
Sachbearbeiter/in

wilhelm.kast@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5317
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An
alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2021-0.086.172

Wien, am 5. Februar 2021

Erlass betreffend die vorübergehende Anerkennung von theoretischen Fahrschulkursen ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in der Fahrschule

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der 4. COVID-19-NotMV des BMSGPK ist laut Beschluss des Hauptausschusses des Nationalrats ab 8. Februar 2021 nunmehr eine Lockerung für die Durchführung von Gruppenkursen für den Theorieunterricht in den Fahrschulen vorgesehen.

Diese werden unter Einschränkungen abgehalten werden dürfen, insbesondere:

- gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten
- eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard ist zu tragen.

Aufgrund der Abstandsregelung können solche Kurse nur für eine eingeschränkte Personenanzahl abgehalten werden.

Jedoch bedarf es einer Lösung, damit

- der mittlerweile (seit Mitte November) gebildete Rückstau an Auszubildenden in den Fahrschulen abgebaut werden kann und
- diese Kandidatinnen und Kandidaten die Ausbildung zur Erlangung einer Lenkberechtigung in absehbarer Zeit absolvieren können.

Angesichts dieser besonderen Ausnahmesituation während der Pandemie erachtet es das BMK für zulässig und vertretbar, dass vorübergehend, (vorerst) beschränkt bis längstens 7. März 2021 die theoretische Fahrschulbildung auch ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in der Fahrschule durchgeführt wird.

Die Klausel der Verordnung „...sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist“ ist nach Ansicht des BMK so zu verstehen, dass es eben nicht generell möglich ist die Ausbildung digital für alle Auszubildenden in vertretbarer Zeit abzuwickeln. Daher müssen beide Systeme nebeneinander laufen, da sonst die große Zahl an Auszubildenden nicht in absehbarer Zeit bewältigt werden kann. Weiters ist ein Gruppenkurs in der Fahrschule jedenfalls für solche Personen erforderlich, die nicht über das technische Equipment für einen Onlinekurs verfügen.

Nach Ansicht des BMK darf eine Fahrschule die theoretische Ausbildung gem. § 10 Abs. 2 Z 3 FSG während der gegebenen Einschränkungen auch dann bestätigen, wenn diese theoretische Ausbildung als „e-Learning“ ohne physische Anwesenheit in der Fahrschule vermittelt worden ist und der jeweilige Ausbildungsgang von der Fahrschule auch elektronisch kontrolliert und dokumentiert worden ist.

Selbstverständlich ist auch bei dieser Form der Ausbildung darauf zu achten, dass

- die Ausbildung inhaltlich und in zeitlichem Umfang den Vorgaben des § 64b KDV sowie der Anlage 10a KDV bzw. im Hinblick auf die Mindestschulung dem § 65b KDV entspricht (bzw. § 18 Abs. 1 Z 2 FSG im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Klasse AM) und
- eine entsprechende Interaktionsmöglichkeit zwischen Fahrschullehrer und Kandidatinnen und Kandidaten gegeben ist und eine aufmerksame Teilnahme zumindest stichprobenartig überprüft werden kann.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen darüber hinaus die Möglichkeit haben, der Fahrschullehrerin/dem Fahrschullehrer verbal (etwa mittels Videokonferenz, telefonisch oder unter Einhaltung der Auflagen in der Fahrschule, nicht bloß schriftlich) Fragen zu stellen und direkt beantwortet zu bekommen.

Eine Fahrschule darf einen derartigen Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Fahrschule nur für solche Kandidatinnen und Kandidaten durchführen, die auch tatsächlich in dieser Fahrschule zur Ausbildung angemeldet sind, somit nur für ihre eigenen Fahrschüler und durch eigenes Fahrschullehrerpersonal.

Weiters darf eine Fahrschule einen derartigen Gruppenkurs gleichzeitig nur für eine solche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten durchführen, die ansonsten bei einem Präsenzunterricht ohne Einschränkungen im Lehrsaal der Fahrschule Platz finden würden.

Diese vorübergehende Ausnahmeregelung zum erleichterten Abbau der Rückstände gilt nur für theoretische Fahrschulausbildungen, die ab 5. Februar 2021 begonnen worden sind bzw. nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden und (vorerst) nur bis 7. März 2021.

Sollten dann noch weiter große Rückstände bei den Auszubildenden und Einschränkungen für die Abhaltung von Gruppenkursen mit physischer Anwesenheit in den Fahrschulen bestehen, wird die Situation neu bewertet werden.

Nach Ansicht des BMK bestehen keine Bedenken, wenn seitens der Behörden auch solche theoretischen Fahrschulausbildungen anerkannt werden, die während der Lockdownphase seit Mitte November 2020 ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in der Fahrschule zwar schon vor dem 5. Februar 2021 abgeschlossen worden sind, die aber zu den in diesem Erlass festgelegten Bedingungen durchgeführt worden sind.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast